

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

**Allgemeine**

**Studien- und Prüfungsordnung**

**für Bachelorstudiengänge**

**vom 20. Dezember 2017**

**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23. März 2023**

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung**

**für Bachelorstudiengänge**

**der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

**an der Universität Passau**

**Vom 20. Dezember 2017**

**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23. März 2023**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Studienvoraussetzungen

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

§ 6 Gliederung und Inhalte des Studiums

§ 7 Punktekonto

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Bachelorprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung

§ 10 Prüfungsausschuss

§ 11 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

§ 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen

§ 17 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 18 Anwesenheitspflicht

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit

§ 21 Bachelorarbeit

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 25 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

§ 26 Zusatzqualifikationen

§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

§ 29 Sprachmodule

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1** **Anwendungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für das Studium und alle Prüfungen in sämtlichen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Uni­versität Passau angebotenen Bachelorstudiengängen gelten, sowie allgemeine Angaben zum Studium.

(2) Die Fachstudien- und -prüfungsordnungen der einzelnen Bachelorstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät regeln die studiengangsbezogenen Prüfungsanforderungen und den Studien­verlauf und werden ergänzt durch die jeweiligen Modulkataloge.

(3) Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer Fachstudien- und -prüfungsordnung mit dieser Satzung nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift dieser Satzung Vorrang vor den Bestimmungen der Fach­studien- und -prüfungsordnung.

**§ 2** **Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung**

(1)Der erfolgreiche Abschluss des Studiums in einem Bachelorstudiengang der Wirtschafts­wissen­schaft­lichen Fakultät der Universität Passau führt zu einem international vergleichbaren akademischen Grad und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin das Grundwissen und die Zusammenhänge der beteiligten Fächer und Disziplinen erworben und verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis einzusetzen.

**§ 3 Akademischer Grad**

1Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in einem der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science" (abgekürzt „B.Sc.") verliehen. 2Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden; dieser wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

**§ 4 Studienvoraussetzungen**

(1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät englische Sprachkenntnisse sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

(3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums oder in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens dreimonatiges berufsfeldorientiertes Praktikum abzuleisten.

**§ 5** **Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn**

(1) 1Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelorarbeit) beträgt sechs Semester. 2Für das Studium sind insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen (168 ECTS-Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen und 12 ECTS-Leistungspunkte für die Bachelorarbeit).

(2) Soweit die Fachstudien- und -prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge keine entgegenstehenden Regelungen enthalten, kann das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 6 Gliederung und Inhalte des Studiums**

(1) 1Das Studium ist modular aufgebaut. 2Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. 3Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studien­jahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. 4Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen, dies sind insbesondere Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Wissenschaftliche Übungen (WÜ), Seminare (SE), Kompaktseminare (KS), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Praktika (PT), Tutorien (TU), Kolloquien (KO) und Exkursionen (EX). 5Inhaltlich verwandte Module können zu Modulgruppen zusammengefasst, Modulgruppen können in Modulbereiche eingeordnet werden.

(2) 1Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. 2Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). 3Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) 1Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen, die benotet oder mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet wird. 2Ob es sich um eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung handelt und ob und in welcher Weise die benoteten Module in die Prüfungsgesamtnote mit einfließen (Prüfungsmodule), ist in den jeweiligen Fachstudien- und ‑prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modul­kata­lo­gen der Studiengänge zu regeln.

(4) 1Die Inhalte der Module und deren Qualifikationsziele, die Prüfung und deren Form und Umfang und die für das Modul zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte, der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden, die Angabe, in welcher Sprache die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden, und die Zusammensetzung der Modulbereiche und Modulgruppen ergeben sich aus den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulkatalogen der einzelnen Studiengänge. 2Die Modulkataloge sind vom Prüfungsausschuss zu verabschieden und auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machen. 3Bei Änderungen in den Modulkatalogen ist dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen. 4Entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sind sicherzustellen.

(5) 1In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen können neben zwingend zu absolvierenden Modu­len (Pflichtmodule) auch Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. 2Mit den angebotenen Wahlpflicht­modulen ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zu erbringen, wobei die Auswahl der Module nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung den Studierenden obliegt. 3Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung bei Nichtbestehen gewechselt werden.

**§ 7 Punktekonto**

1Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungssekretariat ein Punktekonto eingerichtet, dem die ECTS-Leistungspunkte für ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertetes Modul gutgeschrieben werden. 2Auf Anfrage erhält der oder die Studie­rende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Punktekontos informieren kann. 3Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Punktekonto des oder der Studierenden nur mit des­sen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

**§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) 1Der Nachweis von in dieser Ordnung oder der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fern­studien­einheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch­schule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesent­li­che Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). 2Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

(2) 1Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektoren­konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. 2Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) 1Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 78 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. 2Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) 1Im Zeugnis werden die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – von nach Abs. 1 und 3 anzurechnenden Prüfungsleistungen auf­ge­führt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. 2Die übernommenen Noten werden gekenn­zeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. 3Bei unvergleichbaren Noten­systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. 4Verbindliche Vorgaben zur Umrechnung von Noten in das Notensystem der Universität Passau für die Bachelorstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind durch den Fakultätsrat zu beschließen.

(5) 1Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungs­leistungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungs­sekretariat zu richten. 2Der Antrag ist einzureichen, solange die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich abgelegt wurde und solange die Leistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. 3Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. 4Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin. 5Wird die Anerkennung versagt, gilt Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG. 6Sofern durch Anerkennungen aus einem oder mehreren Semestern ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt eine nachträgliche Höherstufung je 25 ECTS-Leistungspunkte um ein Fachsemester.

**§ 9 Bachelorprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den durch die Fachstudien- und –prüfungs­ordnungen vorgeschriebenen Modulen

sowie

2. der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach der jeweiligen Fachstudien- und –prüfungs­ordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert sind, die Bachelorarbeit bestanden und insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(3) 1Bis zum Ende des zweiten Semesters ist der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. 2Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind spätestens bis zum Ende des dritten Semesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 3Die jeweilige Fachstudien- und –prüfungsordnung kann vorsehen, dass die 30 bzw. 40 ECTS-Leistungspunkte in bestimmten Modulen zu erbringen sind. 4Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 2 am Ende seines oder ihres dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert.

(4) 1Jedes mit „nicht ausreichend" (Note schlechter als 4,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden. 2Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. 3Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. 4Legt der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. 5Abs. 6 bleibt unberührt. 6Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist auch in einem Urlaubssemester möglich; das erneute Ablegen bereits bestandener Prüfungsleistungen im Rahmen einer freiwilligen Notenverbesserung nach Abs. 9 jedoch nicht.

(5) 1Die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung kann weitere Wiederholungsversuche aller oder einer bestimmten Anzahl von mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewerteter Module vorsehen und hierfür bestimmte Voraussetzungen festlegen. 2Jede weitere Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der vorangegangenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen. 3Im Übrigen gelten Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend. 4Ein mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertetes Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn keine Wiederholung mehr möglich ist.

(6) 1Die nach Abs. 2 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. 2Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. 3Der Versuch, die Bachelorprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des zehnten Fachsemesters die für das Bestehen der Bachelorprüfung nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen erworben werden. 4Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. 5Abs. 4 und 5 sowie § 21 Abs. 9 Satz 1 bleiben innerhalb der Frist von Satz 3 unberührt.

(7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden wenn

1. eine in der Fachstudien- und -prüfungsordnung festgelegte Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten endgültig nicht mehr erreicht werden kann,

2. die Bachelorarbeit endgültig

oder

3. die Bachelorprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 6 Satz 3).

(8) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 3, 4, 5 und 6 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine an­ge­messene Nachfrist. 2Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(9) 1Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können mindestens 20 v.H. der Module entweder vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. 2Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. 3Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 22 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. 4Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. 5Die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung gibt die Zahl der freiwillig wiederholbaren Module an.

**§ 10 Prüfungsausschuss**

(1) 1Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet, dem die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen obliegt, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist; dazu gehören auch Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz. 2Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der jeweilige Prüfungsausschuss das zuständige Organ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. 3Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungs­ausschuss bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen. 4Der Prüfungs­aus­schuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung eingehalten werden, und trägt die Verantwortung für Erstellung und Änderungen des Modulkatalogs. 5Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) 1Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissen­schaft­lichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. 2Bis zu zwei Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden. 3DieWiederwahl ist zulässig.

(3) 1Der Fakultätsrat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin. 2Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. 3Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. 4Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungs­ausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. 5Hiervon hat er oder sie dem Prüfungs­ausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.

(4) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vordem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 2Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimm­enthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) 1Bescheide des Prüfungsausschusses oder des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. 2Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 3Gegen nachteilige Bescheide zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. 4Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungs­ausschusses.

**§ 11 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen**

(1) 1Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. 2Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(2) 1Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. 2Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschul­mit­glied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. 3Über Aus­nahmen von Satz 2 beschließt der Fakultätsrat. 4Sollen Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden, die einer anderen Fakultät oder dem Sprachenzentrum angehören, ist das Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin jener Fakultät beziehungsweise dem Sprecher oder der Sprecherin der kollegialen Leitung des Sprachenzentrums herzustellen.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

(4) 1Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. 2Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

**§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Beisitzer oder Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Ver­schwiegen­heit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG.

**§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit**

(1) 1Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. 2Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vor­ge­gebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) 1Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungs­aus­schuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. 3Ist eine Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) 1Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. durch Unterschleif, Plagiat oder nicht zugelassene Hilfsmittel) zu beeinflussen oder unterstützt er oder sie einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin bei einer solchen Handlung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. 2Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. 3Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. 4Werden dem Kandidaten oder der Kandidatin im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsanspruch für die Bachelorprüfung des jeweiligen Studiengangs endgültig entziehen. 5Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) 1Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. 2Wer krankheitsbedingte Prü­fungs­unfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ärztlich begründet. 3In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

**§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) 1Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. 2Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden. 3Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

**§ 15 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) 1Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aus­händigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. 2Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) 1Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. 2Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen**

(1) 1In welchen Modulen studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher und/oder in praktischer Form zu erbringen sind, regelt die jeweilige Fachstudien- und –prüfungs­ordnung. 2Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Re­ferate, Präsentationen, Berichte, Fachbeiträge, Portfolios, mündliche Prüfungen oder ähnliche, auch praktische Leistungen gehören; Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (§ 17). 3Ein Portfolio ist eine Modulprüfung, die sich aus mehreren im gegenseitigen Zusammenhang stehenden, unselbständigen Teilleistungen zusammensetzt, womit eine einheitliche Aufgabenstellung umgesetzt wird. 4Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. 5Jede studien­begleitende Prüfungsleistung bezieht sich in der Regel auf ein Modul. 6Die einzelnen Prü­fun­gen finden während oder am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Modul absolviert wird, statt. 7Für die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- und Prüfungs­leistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte gemäß den Be­stim­mun­gen der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung und Fachnoten gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder Bewertungen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 vergeben. 8Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leis­tungs­punkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. 9Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrver­an­staltungen als gleiche anzusehen sind.

(2) 1Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der zugehörigen Prüfung bzw. den zugehörigen Prüfungen auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prüfung in englischer Sprache. 2Eine mündliche Prüfung ist im Fall nach Satz 1 auf entsprechenden Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin an den Prüfer oder die Prüferin in deutscher Sprache abzuhalten. 3Satz 2 gilt nicht für Prüfungen in einem Modul zur Fachspezifischen Fremd­sprachen­aus­bildung.

(3) 1Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen beträgt zwischen 60 und 120 Minuten, soweit sich aus der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes ergibt. 2Klausuren können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABlUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. 3Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung vier bis acht Wochen. 4Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbaren Leistungen kann durch den Prüfer oder die Prüferin in geeigneter Weise beschränkt werden. 5Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sind in einem von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin festgelegten standardisierten Format einzureichen. 6Für Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbare Leistungen gelten § 21 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 (Aufgabenstellung und Umfang sowie Verlängerung der Bearbeitungszeit) und Abs. 7 Sätze 1 und 6 bis 9 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) entsprechend.

(4) 1Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von den gemäß § 11 Abs. 1 zu Prüfern oder Prüferinnen bestellten Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet; § 17 Abs. 1 Satz 4 bleibt hiervon unberührt. 2Schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach § 17 handelt, von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. 3Im Fall einer benoteten Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. 4Entspricht die auf diese Weise errechnete Durchschnittsnote nicht einer nach § 22 Abs.  1 möglichen Note, wird von den möglichen Noten die vergeben, deren Abstand am geringsten von der Durchschnittsnote ist. 5Ist der Abstand der Durchschnittsnote zu zwei nach § 22 Abs. 1 möglichen Noten gleich, ist die bessere Note zu vergeben. 6Im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestan­den“ bewertet, sofern sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. 7Anderenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beiden Prüfer oder Prüferinnen. 8Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss. 9Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.

(5) 1Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises auszuweisen. 2Liegt kein Studierendenausweis vor oder fehlt auf diesem ein Lichtbild in ausreichender Qualität, ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.

(6) 1Mündliche Prüfungen werden in der Regel von dem oder der gemäß § 11 Abs. 1 zum Prüfer oder zur Prüferin bestellten Leiter oder Leiterin der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. 2Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat oder Kandidatin zwischen 15 und 60 Minuten. 3Es sollen höchstens vier Kandidaten oder Kandidatinnen zusammen geprüft werden.

(7) 1Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. 2Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und vom Beisitzer oder von der Beisitzerin und vom Prüfer oder von der Prüferin unterzeichnet. 3Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist schriftlich zu begründen.

(8) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin festgelegt und bekannt gegeben.

(9) Die Entscheidung über alternative Prüfungsformen zur Erfüllung der Aufgaben des Mutterschutzgesetzes trifft der oder die Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin.

(10) 1Soweit nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung für ein Modul eine Klausur vorgesehen ist, kann vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung abweichend von Abs. 3 Satz 1 eine Aufgabe gestellt werden, welche mit beliebigen Hilfsmitteln (Literatur, Datenbanken, Software) selbstständig ohne Unterstützung Dritter innerhalb einer Bearbeitungs- und Abgabefrist von insgesamt 60 bis 120 Minuten ohne Aufsicht bearbeitet wird (Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist). 2Derartige Aufgaben müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. 3Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen. 4Die Studierenden müssen die von ihnen genutzten Hilfsmittel bei Einreichung der Prüfungsleistung angeben. 5In den Fällen des Satzes 1 ist eine Einreichung ausschließlich innerhalb dieser Frist in digitaler Form über ein durch den Prüfer oder die Prüferin bereitgestelltes System möglich. 6§ 21 Abs. 7 Sätze 1 und 6 bis 9 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) gelten entsprechend.

**§ 17 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) 1Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. 2Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage als richtig oder falsch ansieht. 3Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. 4Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 11 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) 1Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. 2Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. 3Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) 1Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studieren­den erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungs­leistungen der Studierenden unterschreitet, die an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). 2Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unter­halb der absoluten Bestehensgrenze liegt. 3Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. 4Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“) wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,

1,3 („sehr gut“) wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,

1,7 („gut“) wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,

2,0 („gut“) wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,

2,3 („gut“) wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,

2,7 („befriedigend“) wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,

3,0 („befriedigend“) wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,

3,3 („befriedigend“) wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,

3,7 („ausreichend“) wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,

4,0 („ausreichend“) wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. 5Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) 1Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. 2Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,

2. die Bestehensgrenze,

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,

4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

3Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

**§ 18 Anwesenheitspflicht**

(1) 1Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Er­reichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veran­stal­tung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise für Lehr­ver­an­stal­tun­gen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modul­katalog eine Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu ver­tre­ten­de vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin nicht zu be­rück­sich­tigen ist. 2Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht.

(2) 1Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach Abs. 1 Satz 1 sind die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium (Art. 20 BayHIG) sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Ver­hält­nismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. 2Für Vorlesungen kann eine An­wesen­heitspflicht nicht festgelegt werden. 3Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im jeweiligen Modulkatalog ausreichend zu begründen.

**§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) 1Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung in elektronischer oder aus­nahms­wei­se schriftlicher Form über das Prüfungssekretariat bei dem oder der Vorsitzenden des Prü­fungs­aus­schus­ses innerhalb der bekannt gegebenen Fristen erforderlich. 2Ohne Anmeldung besteht kein An­spruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. 3Die Anmeldung zur ersten Prüfungs­leistung gilt gleich­zei­tig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. 4Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des jeweiligen Bachelorstudiengangs;

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf die Bachelorprüfung, für die er oder sie sich anmeldet, an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

**§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit**

(1) 1Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelorstudiengangs, in dem die Bachelorarbeit gefertigt werden soll,

2. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 110 ECTS-Leistungspunkten in dem Studiengang nach Nr. 1 und

3. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar der Wirtschaftswissen­schaft­li­chen Fakultät im Umfang von mindestens 7 ECTS-Leistungspunkten.

2Die Fachstudien- und -prüfungsordnungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

(2) 1Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. 2Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 1;

2. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelorarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin mit einer Bestätigung, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist;

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorarbeit im gleichen Studiengang an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

3Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. 4Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungs­voraus­setzungen nicht erfüllt oder

2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind.

(4) 1Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. 2Sie ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 21 Bachelorarbeit**

(1) 1Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Kompetenz nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenschwerpunkt des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darzustellen.

(2) 1Die Bachelorarbeit kann von jedem der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehörenden prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder jeder Hochschullehrerin ausgegeben, betreut und bewertet werden (Betreuer bzw. Betreuerin). 2Der oder die vom Prüfungsausschuss beauftragte Betreuer oder Betreuerin wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. 3Das Thema der Arbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin schriftlich festgelegt und dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt. 4Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin sowie das Thema der Arbeit sind im Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(3) 1Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können andere gemäß § 11 Abs. 2 prüfungsberechtigte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellt werden. 2Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät der Universität Passau oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität angefertigt werden, wenn sie dort von einem prüfungsberechtigten Vertreter oder einer prüfungsberechtigten Vertreterin dieses Faches betreut werden kann.

(4) 1Die Bachelorarbeit soll spätestens im sechsten Fachsemester abgeschlossen werden. 2Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters keinen Betreuer oder keine Betreuerin seiner oder ihrer Arbeit finden, kann er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, dass er oder sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhält, wenn er oder sie zur Bachelorarbeit zugelassen ist. 3Die Zuteilung eines Betreuers oder einer Betreuerin und die Ausgabe des Themas erfolgen dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der vorgesehenen Betreuerin. 4Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) 1Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. 2Auf Antrag kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(6) 1Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vom Tag der Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin bis zur Abgabe wird in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung festgelegt. 2Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann; in der Fachstudien- und –prüfungsordnung können hierzu einheitliche Vorgaben gemacht werden. 3Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. 4In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. 5Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungs­zeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen, verlängert werden. 6Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin. 7Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(7) 1Die Bachelorarbeit ist unter Beachtung der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABlUP S. 283) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. 2Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegter, standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungssekretariat abzuliefern. 3Über Ausnahmen entscheidet auf An­trag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. 4Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu ma­chen. 5Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten; bei Abfassung in einer anderen Sprache muss sie eine deutsche oder englische Zusammenfassung enthalten. 6Bei der Abgabe der Bachelor­ar­beit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selb­st­ständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. 7Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. 8Die als Datei eingereichte Fassung (Satz 2) kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. 9Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 7 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden. 10Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) 1Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 22 Abs. 1 bewertet. 2Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit­zu­teilen. 3Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend" bewertet, muss eine Bewertung gemäß § 22 Abs. 1 durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin erfolgen, den oder die der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. 4Bei abweichender Bewertung durch beide Prüfer oder Prüferinnen werden die Noten gemittelt, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird und alle anderen Stellen ohne Rundung gestrichen werden. 5§ 22 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. 6Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend" bewertet, ist sie nicht bestanden. 7Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(9) 1Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. 2Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden. 3Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. 4Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. 5Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie 5 bis 7 gelten entsprechend. 6Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. 7Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 3, gilt die Bachelorarbeit als auch in der Wiederholung nicht bestanden; § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.  8Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden. 9Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht möglich. 10§ 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

(10) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Leistungspunkte vergeben.

**§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen**

(1) 1Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. 2Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

1,7 ; 2,0 ; 2,3 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

2,7 ; 3,0 ; 3,3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

3,7 ; 4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

4,3 ; 4,7 ; 5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

3Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist bzw. wenn das Modul mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) 1Die Festlegung, dass eine Modulprüfung aus mehreren gesondert zu benotenden Prüfungs­leistungen besteht (Teilprüfungen), kann nur in Ausnahmefällen und nur in dieser Satzung oder in einer Fachstudien- und ‑prüfungsordnung getroffen werden. 2Die Note des Moduls errechnet sich, wenn im Modulkatalog nichts Abweichendes geregelt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten, wobei gegebenenfalls nach § 8 Abs. 4 Satz 3 angerechnete Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen beziehungsweise unbenotete Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Satz 3 keine Berücksichtigung finden. 3Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) 1Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den Noten der Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt errechnet. 2Die Fachstudien- und

-prüfungsordnungen können eine von Satz 1 abweichende Berechnung der Gesamtnote festlegen. 3Nach § 8 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensysteme nicht vergleichbar sind, sowie unbenotete Prüfungsleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. 4Die Gesamtnote wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

5Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 23 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) 1Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfer oder der Prüferin zu stellen. 2War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. 3Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. 4Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

**§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) 1Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller nach den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen zu absolvierenden Module und der Bachelorarbeit sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. 2Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sollen innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung ausgestellt werden.

(2) 1Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. 2In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen kann festgelegt werden, dass das Zeugnis weitere Inhalte aufweisen muss oder auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin enthalten kann.

(3) 1Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält und in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science" (abgekürzt „B.Sc.") beurkundet wird. 2Die Urkunde enthält keine Noten. 3Sie wird mit dem Siegel der Universität versehen. 4Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) Das Diploma Supplement weist eine relative Note aus, soweit eine ausreichend große Kohorte für eine aussagekräftige Berechnung zur Verfügung steht.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden vom Dekan oder der Dekanin und/oder von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterschrieben und tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung.

**§ 25 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung**

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung aus­­gestellt, aus der sich das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen Mo­du­len abgelegten Prüfungen und deren Bewertungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen er­geben.

**§ 26 Zusatzqualifikationen**

1Auf vorherigen Antrag soll der Prüfungsausschuss dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen dieses Studiengangs zu erbringen; für das Absolvieren weiterer Wahlpflichtmodule ist ein Antrag entbehrlich. 2Über die Bewertung der Zusatzqualifikationen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. 3Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht mit einbezogen. 4Möchte ein Studierender oder eine Studierende zusätzliche Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen absolvieren, ist der Antrag bei dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Veranstaltung zu stellen; eine Ablehnung kann pauschal erfolgen und bedarf keiner Begründung.

**§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) 1Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Be­hin­de­rung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder in­ner­halb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Prü­fungs­ausschusses auf Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin an­ge­mes­sene nachteilsausgleichende Maßnahmen. 2Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prü­fungs­leis­tun­gen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. 3Die Gründe für die be­an­trag­ten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. 4Zur Glaubhaftmachung kön­nen geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt wer­den.

(2) 1Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anmeldung zur Prüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 bei­zu­fü­gen. 2Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

**§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit**

1Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. 2Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der jeweiligen Fachstudien- und ‑prüfungsordnung zu berücksichtigen. 3Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 29 Sprachmodule**

1In den Fachstudien- und –prüfungsordnungen können für die Sprachmodule Veranstaltungen des Sprachenzentrums nur in folgenden Sprachen angeboten werden:

Chinesisch  
Deutsch als Fremdsprache  
Englisch  
Französisch  
Italienisch  
Polnisch  
Portugiesisch  
Russisch  
Spanisch  
Tschechisch

2Die Sprachmodule haben der folgenden Struktur zu folgen:

|  |  | **SWS** | **ECTS-LP** | **Teilprüfungen** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Niveau 1 | Grundstufe 1.1  Grundstufe 1.2 | 4  4 | 10 | Klausur (120 Min.) |
| Niveau 2 | Grundstufe 2.1  Grundstufe 2.2 | 4  4 | 10 | Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) |
| Niveau 3 | Aufbaustufe 1  Aufbaustufe 2 | 4  4 | 10 | Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) |
| Niveau 4 | Hauptstufe 1.1  Hauptstufe 1.2 | 4  4 | 10 | Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) |
| Niveau 5 | Hauptstufe 2.1  Hauptstufe 2.2 | 4  4 | 10 | Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) |

3Ein Modul kann nur einheitlich aus einem Niveau gebildet werden und umfasst zwei Semester. 4In den Fachstudien- und –prüfungsordnungen wird festgelegt, welche Sprachen und welche Niveaus als Sprachmodule wählbar sind. 5Der oder die Studierende wählt die Sprachmodule gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. 6Es können nur Module aus Fremdsprachen eingebracht werden, die nicht der Muttersprache der Studierenden entsprechen. 7Ist durch die Studierenden in einer Sprache ein Prüfungsmodul zu bestimmen, gelten alle über das Niveau des gewählten Prüfungsmoduls hinausgehenden Sprachmodule als Zusatzleistungen. 8Die Bestimmung des Prüfungsmoduls ist unwiderruflich.

**§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für jeden Bache­lor­stu­di­en­gang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der durch eine Fachstudien- und -prüfungsordnung ge­regelt ist. 2Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 8, 10 und 16 dieser Satzung nach deren In­kraft­tre­ten für alle Bachelorstudiengänge an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, auch wenn diese noch nicht durch eine Fachstudien- und –prüfungsordnung geregelt sind. 3Weitere Übergangs­bestimmungen können in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung festgelegt werden.

1Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. September 2020, Az. IV/S.I-10.3930/2020.

|  |
| --- |
|  |

Passau, den 28. September 2020

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 28. September 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. September 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 28. September 2020.